

Auswirkungen der Ausgleichsmassnahmen auf die Renten nach Einkommensgruppen

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die Renten nach Einkommensklassen für das vom Parlament beschlossenen Ausgleichsmodell aufgezeigt. Die Renten werden anhand einer vollständigen Beitragsdauer und der Rententabellen 2021 berechnet, ohne künftige Rentenanpassungen zu berücksichtigen. Die Beispiele sind fiktiv, es handelt sich um Fallbeispiele.

Das Modell enthält einkommensspezifische Kriterien, die als Grundlage für die Berechnung der AHV-Renten dienen. Es handelt sich dabei um das massgebende durchschnittliche AHV-Jahreseinkommen (nachfolgend DJE), das sich aus dem Durchschnitt der aufgewerteten Einkommen sowie der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften zusammensetzt und anschliessend durch die Anzahl Beitragsjahre geteilt wird.

Das Ausgleichsmodell enthält zwei Komponente:

- ⇒ **Bei Vorbezug der AHV-Rente:** Anwendung der reduzierten Kürzungssätze abgestuft nach DJE: 0 % im Alter 64 / 2 % im Alter 63 / 3 % im Alter 62 bis DJE von 57 360; 2,5 % im Alter 64 / 4,5 % im Alter 63 / 6,5 % im Alter 62 bis DJE von 71 700 sowie 3,5 % im Alter 64 / 6,5 % im Alter 63 / 10,5 % im Alter 62 ab DJE von 71 701.
- ⇒ **Bei Bezug der AHV-Rente ab Referenzalter:** nach DJE gestaffelter Rentenzuschlag mit einem Höchstbetrag von 160 Franken für DJE bis 57 360, von 100 Franken für DJE bis 71 700 und von 50 Franken für DJE ab 71 701.
- ⇒ Der Rentenzuschlag ist während der Phase der Anhebung des Referenzalters für Frauen progressiv (das Referenzalter soll in Schritten von drei Monaten pro Jahr angehoben werden, mit einer ersten Erhöhung ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform). Im ersten Jahr der Referenzaltererhöhung beträgt der Zuschlag 25 %, im zweiten Jahr 50 % und im dritten Jahr 75 %. Im vierten und fünften Jahr der Referenzaltererhöhung wird der Zuschlag zu 100 % ausbezahlt, sinkt dann in den letzten vier Jahren progressiv (um 81 % im sechsten Jahr, 63 % im siebten Jahr, 44 % im achten Jahr und 25 % im neunten Jahr) und wird ab dem zehnten Jahr der Referenzaltererhöhung für Frauen nicht mehr ausbezahlt.
- ⇒ Der Rentenzuschlag erfolgt ausserhalb des Rentensystems. Somit unterliegt der Zuschlag nicht der Plafonierung der Altersrente von verheirateten Frauen und wird über die Maximalrente hinaus ausbezahlt. Der Rentenzuschlag wird dementsprechend nie reduziert, ausser in den progressiven und degressiven Phasen.

Die Ausgleichsmassnahmen sind für eine Übergangsperiode von neun Jahren vorgesehen. Die Rentenverbesserungen werden den Frauen der Übergangsgeneration jedoch lebenslänglich ausgerichtet. Die dargestellten Auswirkungen auf die Renten basieren auf dem Rentenzuschlag zu 100 %, also ausserhalb der progressiven oder degressiven Phase.

Keine Kumulierung der beiden Massnahmen: Entweder beziehen die Frauen der Übergangsgeneration die Rente vorzeitig und kommen in den Genuss reduzierter Kürzungssätze oder sie gehen ab dem Referenzalter in Rente und können den Rentenzuschlag entsprechend ihrem DJE geltend machen.

1. Bezug des Rentenzuschlags ab Referenzalter

Beispiele für die Situation im Jahr 2030 bei Rentenbezug ab dem bei 65 Jahren harmonisierten Referenzalter. Verheiratete und unverheiratete Frauen werden separat dargestellt. Für verheiratete Frauen werden in den Beispielen zwei identische Renten für die Ehegatten berücksichtigt. Die Rente des Ehegatten ändert nicht, auch wenn die Ehegattin einen Rentenzuschlag erhält.

DJE	Ordentliche Altersrente bei Rentenbezug im Referenzalter		Altersrente mit Rentenzuschlag bei Rentenbezug im Referenzalter	
	Unverh. Frauen/Männer	Verh. Frauen/Ehegatten	Unverh. Frauen (Rente + Zuschlag)	Verh. Frauen (Rente + Zuschlag)
≤ 14 340	1195	1195	1355 (1195 + 160)	1355 (1195 + 160)
35 850	1661	1661	1821 (1661 + 160)	1821 (1661 + 160)
43 020	1816	1793	1976 (1816 + 160)	1953 (1793 + 160)
50 190	1912	1793	2072 (1912 + 160)	1953 (1793 + 160)
57 360	2008	1793	2168 (2008 + 160)	1953 (1793 + 160)
58 794	2027	1793	2127 (2027 + 100)	1893 (1793 + 100)
64 530	2103	1793	2203 (2103 + 100)	1893 (1793 + 100)
71 700	2199	1793	2299 (2199 + 100)	1893 (1793 + 100)
73 134	2218	1793	2268 (2218 + 50)	1843 (1793 + 50)
78 870	2294	1793	2344 (2294 + 50)	1843 (1793 + 50)
≥ 86 040	2390	1793	2440 (2390 + 50)	1843 (1793 + 50)

2. Rentenvorbezug

Vorbezug mit 64 Jahren

Beispiele für die Situation im Jahr 2030 mit Rentenhöhe ab Erreichen des Referenzalters, ohne Anpassung des DJE infolge Vorbezug. Für verheiratete Frauen und die Ehegatten werden in den Beispielen zwei identische Renten für beide Ehegatte herangezogen.

Massgebendes durchschnittliches AHV-Jahreseinkommen	Ordentliche Altersrente bei Rentenbezug im Referenzalter		Nach versicherungstechnischen Sätzen ¹ gekürzte Altersrente infolge Vorbezug		Reduzierte Kürzungssätze	
	Unverh. Frauen/Männer	Verh. Frauen/Ehegatten	Unverh. Männer	Ehegatten	Unverh. Frauen	Verh. Frauen
≤ 14 340	1195	1195	1167	1167	1195	1195
35 850	1661	1661	1622	1622	1661	1661
43 020	1816	1793	1773	1750	1816	1793
50 190	1912	1793	1867	1750	1912	1793
57 360	2008	1793	1961	1750	2008	1793
58 794	2027	1793	1948	1722	1977	1749
64 530	2103	1793	2021	1722	2052	1749
71 700	2199	1793	2113	1722	2145	1749
73 134	2218	1793	2131	1722	2142	1731
78 870	2294	1793	2204	1722	2216	1731
≥ 86 040	2390	1793	2297	1722	2308	1731

¹ Gemäss den ab 2027 vorgesehenen Kürzungssätzen: 2,4 % bis zu einem DJE von 57 360 Franken und 4 % ab einem DJE von 57 361 Franken

Vorbezug ab 63 Jahren

Beispiele für die Situation im Jahr 2030 mit Rentenhöhe ab Erreichen des Referenzalters, ohne Anpassung des DJE infolge Vorbezug. Für verheiratete Frauen und die Ehegatten werden in den Beispielen zwei identische Renten für beide Ehegatte herangezogen.

Massgebendes durchschnittliches AHV-Jahreseinkommen	Ordentliche Altersrente bei Rentenbezug im Referenzalter		Nach versicherungstechnischen Sätzen ² gekürzte Altersrente infolge Vorbezug		Reduzierte Kürzungssätze	
	Unverh. Frauen/Männer	Verh. Frauen/Ehegatten	Unverh. Männer	Ehegatten	Unverh. Frauen	Verh. Frauen
≤ 14 340	1195	1195	1143	1143	1172	1172
35 850	1661	1661	1588	1588	1629	1629
43 020	1816	1793	1736	1714	1781	1758
50 190	1912	1793	1828	1714	1876	1758
57 360	2008	1793	1920	1714	1970	1758
58 794	2027	1793	1878	1661	1940	1716
64 530	2103	1793	1948	1661	2013	1716
71 700	2199	1793	2037	1661	2105	1716
73 134	2218	1793	2055	1661	2080	1681
78 870	2294	1793	2125	1661	2152	1681
≥ 86 040	2390	1793	2214	1661	2242	1681

² Gemäss den ab 2027 vorgesehenen Kürzungssätzen: 4,6 % bis zu einem DJE von 57 360 Franken und 7,7 % ab einem DJE von 57 361 Franken

Vorbezug ab 62 Jahren

Beispiele für die Situation im Jahr 2030 mit Rentenhöhe ab Erreichen des Referenzalters, ohne Anpassung des DJE infolge Vorbezug. Das dritte Vorbezugsjahr wird nur Frauen der Übergangsjahrgänge gewährt. Für verheiratete Frauen wird in den Beispielen davon ausgegangen, dass der Ehegatte eine Rente nach der voranstehenden Tabelle vorbezieht.

Massgebendes durchschnittliches AHV-Jahreseinkommen	Ordentliche Altersrente bei Rentenbezug im Referenzalter		Reduzierte Kürzungssätze	
	Unverh. Frauen/Männer	Verh. Frauen/Ehegatten	Unverh. Frauen	Verh. Frauen
≤ 14 340	1195	1195	1162	1162
35 850	1661	1661	1615	1615
43 020	1816	1793	1765	1742
50 190	1912	1793	1859	1742
57 360	2008	1793	1952	1742
58 794	2027	1793	1904	1684
64 530	2103	1793	1976	1684
71 700	2199	1793	2066	1684
73 134	2218	1793	2001	1617
78 870	2294	1793	2070	1617
≥ 86 040	2390	1793	2156	1617